

Amtsblatt

der **Stadt Trier**

1. Jahrgang | Nummer 15 | 08. April 2025 | Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der Stadt Trier	2
Sitzung des Stadtrates (Verabschiedung Haushalt 2025)	4
Sitzung des Stadtrates	4
Sitzung des Dezernatsausschusses IV.....	5
Öffentliche Ausschreibung	5

Impressum

Stadt Trier, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier

Telefon **0651/718-1133**, E-Mail: **presseamt@trier.de**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die aktuelle Ausgabe liegt im Rathaus-Eingang am Augustinerhof zur Abholung aus.

Die Bekanntmachungen sind zusätzlich abrufbar unter **www.trier.de/bekanntmachungen**, außerdem sind sie dort auch als kostenloser Newsletter unter **www.trier.de/Newsletter** abonnierbar.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der Stadt Trier**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578) erlässt die Stadtverwaltung Trier – Ordnungsamt – folgende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die mit einer Gaststättenerlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG oder vorläufigen Gaststättenerlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 GastG genehmigte Außengastronomie aller Betriebe im Stadtgebiet Trier. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe mit einer Gestattung nach § 12 GastG.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 15. April 2025 bis zum 31. Oktober 2025.
3. Die aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG erteilten und derzeit gültigen Gaststättenerlaubnisse werden hinsichtlich der Betriebszeit (§ 3 GastG) der zu ihrem Lokal gehörenden Terrasse wie folgt geändert:
Die Betriebszeiten der Terrassenflächen werden in der Zeit vom 15. April 2025 bis zum 31. Oktober 2025 an den Wochentagen Sonntag bis Donnerstag auf die Zeit bis 24:00 Uhr und an den Wochentagen Freitag bis Samstag, sowie an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen auf die Zeit bis 01:00 Uhr des Folgetages beschränkt.
4. Der Beginn der Nachtzeit nach § 4 Abs. 1 LImSchG wird gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 LImSchG im Zeitraum vom 15. April 2025 bis zum 31. Oktober 2025 für die in Nr. 1 genannten Betriebe an den Wochentagen Sonntag bis Donnerstag um eine Stunde, also bis 23:00 Uhr, und an den Wochentagen Freitag bis Samstag, sowie an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen um zwei Stunden, also bis 24:00 Uhr, hinausgeschoben.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a. Die Darreichung von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Außenbetrieb jeweils zu den vorbenannten Zeiten beendet ist
 - b. Sofern Musikdarbietungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf der Terrasse stattfinden, sind diese ab 22:00 Uhr gänzlich verboten.
 - c. Diese Allgemeinverfügung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Gaststättenerlaubnis nach § 2 oder § 11 GastG
 - d. Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten.

e. Beim Zusammenstellen bzw. Wegräumen der Tische, Bänke, Stühle etc. ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.

f. Ein jederzeitiger Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

g. Es ergeht der Hinweis, dass diese Allgemeinverfügung u.a. für Messen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen keine Anwendung findet.

6. Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Diese Verfügung und deren Begründung können bei der Stadtverwaltung Trier, Ordnungsamt, Wasserweg 7 – 9, Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenrecht während der üblichen Geschäftszeiten mit vorheriger Terminvereinbarung (0651/718-1322) eingesehen werden.
8. Die Verfügung gilt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Die Gaststättenerlaubnisse werden grundsätzlich mit einer Betriebszeitbeschränkung für den Bereich der Außengastronomie versehen, da um 22:00 Uhr die Nachtruhe einsetzt. Demnach dürfen die Terrassenflächen der Gaststätten grundsätzlich lediglich bis 22:00 Uhr betrieben werden.

Auf Grund der im Sommer spät einsetzenden Dunkelheit werden die Freizeitaktivitäten der Bevölkerung häufig in den späten Abend und vor allem am Wochenende oder vor gesetzlichen Feiertagen in die Nacht verlegt. Hierdurch entsteht ein Bedürfnis der Bevölkerung und auch der Gastronomie nach einem längeren Verweilen im Außenbereich bei gutem Wetter. Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, hatten die Gastronomen in der Vergangenheit immer die Möglichkeit jährlich im Frühjahr einen Antrag auf Verlängerung der Terrassenbetriebszeit stellen zu können. Sofern die Wohnumgebung eine Verlängerung zugelassen hat, wurden die Terrassenbetriebszeiten dann individuell je nach Umgebungssituation jährlich für die Sommermonate verlängert (z.B. im Bereich der Innenstadt in der Regel Sonntag bis Donnerstag bis 24:00 Uhr und Freitag bis Samstag sowie in den Nächten vor gesetzlichen Feiertagen bis 01:00 Uhr). Zu beachten ist, dass bei dieser Regelung nur die Terrassenbetriebszeit nach dem Gaststättengesetz (GastG) Berücksichtigung gefunden hat. An den reduzierten Lärmgrenzwerten nach 22:00 Uhr nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) änderte diese Regelung nichts. In der Praxis bedeutete dies in der Vergangenheit, dass die Terrassen nach 22:00 Uhr bei gutem Wetter zum Teil stark besucht waren und die trotzdem reduzierten Lärmgrenzwerte auf Grund der üblichen Geräuschkulisse einer gut besuchten Gastromieterrasse kaum eingehalten werden konnten. Hier-

durch befanden sich die Gastronomen in einer rechtlich schwierigen Situation, da diese für die Einhaltung der Nachtruhe auf ihrer Gastronomieterrasse verantwortlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) kann für die Außengastronomie der Beginn der Nachtzeit um 1 Stunde, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses um mehr als 1 Stunde hinausgeschoben werden. Hierdurch verschieben sich die Lärmgrenzwerte.

Um im Gegensatz zu den bisherigen individuellen Entscheidungen gegenüber einzelnen Gastronomen hinsichtlich der Nutzungszeiten der Außenterrassen eine Gleichberechtigung unter allen Gastronomen im Stadtgebiet und mehr Rechtssicherheit bzgl. der Einhaltung der Nachtruhe zu erreichen, sowie dem Wunsch der Bevölkerung nach längerem Verweilen im Außenbereich zu entsprechen, wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Dem Schutz der Nachtruhe der Anwohnenden wird durch die Befristung und durch die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung sowie durch die nicht durchgängige Hinausschiebung der Nachtzeit auf 24:00 Uhr Rechnung getragen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 LImSchG kann die zuständige Behörde für die Außengastronomie allgemein den Beginn der Nachtzeit um eine Stunde hinausschieben. Dies erfolgt an den Wochentagen Sonntag bis Donnerstag. Bei Vorliegen eines öffentlichen oder eines berechtigten privaten Interesses kann der Beginn der Nachtzeit gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LImSchG auch um mehr als eine Stunde hinausgeschoben werden.

Das öffentliche Interesse zum Hinausschieben der Nachtruhe um zwei Stunden am Wochenende und in den Nächten vor gesetzlichen Feiertagen wird hier in dem veränderten Freizeitverhalten der Bevölkerung und dem damit verbundenen Wunsch nach einer längeren Verweildauer im Bereich der Außengastronomie in den warmen Sommermonaten gesehen. Ergänzend wird der Tourismus und damit die Wirtschaft der Stadt Trier hierdurch gestärkt, da die Innenstadt an Attraktivität gewinnt. Auch dies begründet das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses zum Hinausschieben der Nachtzeit um mehr als eine Stunde.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung der Terrassenbetriebszeit und eine Verschiebung der Nachtruhe über 22:00 Uhr hinaus. Die Behörde übt hierbei Ermessen aus. Auf Grund der in der Vergangenheit wahrgenommenen überwiegend herrschenden sozialen Akzeptanz der Anwohnenden halten wir eine Verlängerung der Terrassenbetriebszeit und ein Hinausschieben der Nachtzeit zu den o.g. Zeiträumen für vertretbar. Das Interesse einzelner Anwohnenden von Außengastronomien an ungestörter Nachtruhe muss und kann hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer

Nutzung der Außengastronomie zurücktreten. Gleichzeitig sind die unter Nr. 5 dieser Verfügung aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und angemessen, die Allgemeinheit und Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen durch die Verlängerung der Terrassenbetriebszeiten und das Hinausschieben der Nachtruhe zu schützen.

Für den Fall zahlreicher und erheblicher Lärmbeschwerden oder Verstöße gegen die Auflagen der Allgemeinverfügung behält sich die Stadt Trier nach pflichtgemäßem Ermessen den Widerruf dieser Allgemeinverfügung vor. Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Widerrufs dieser Allgemeinverfügung bestehen keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zunächst zeitlich beschränkt um Erfahrungswerte sammeln und nachbessern zu können, sofern es entgegen der Erwartungen doch vermehrt zu Beschwerden über Lärmbelästigungen aus der Bevölkerung kommen sollte.

Nach Ablauf des Geltungszeitraumes dieser Allgemeinverfügung (nach dem 31. Oktober 2025) soll die Situation an Hand der gewonnenen Erfahrungen evaluiert werden, um dann zu entscheiden, ob für die künftigen Sommermonate inhaltlicher Anpassungsbedarf besteht, oder ob die Regelungen sich bewährt haben.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner auf Grund eines eventuell eingelegten Widerspruchs von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei sind alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abzuwägen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, den geänderten Lebens- und Freizeitgewohnheiten der Bevölkerung Rechnung zu tragen und dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger auf Besuch von attraktiver Außengastronomie nachzukommen. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet und es wurden Nebenbestimmungen festgesetzt, die geeignet sind, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Außerdem wird die Ordnungsbehörde, wie oben bereits dargestellt, bei Bekanntwerden zahlreicher Beschwerden und Verstöße die Verfügung nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die beschriebene Testphase unterbrechen. Gerade in dieser Phase sollen jedoch entsprechende Erfahrungswerte gesammelt werden, um abschließend beurteilen zu können, ob das Interesse eines großen Teils der Bevölkerung, die geänderten Lebens- und Freizeitaktivitäten ausleben zu können, mit ggf. auftretenden Störungen der Nachtzeit der Anwohnenden

in Einklang gebracht werden kann. Das öffentliche Interesse am Vollzug dieser Allgemeinverfügung überwiegt demnach. Aus diesem Grunde wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier (Postfach 3470, 54224 Trier) erhoben werden.

Trier, den 31.03.2025
Stadtverwaltung Trier als örtliche Ordnungsbehörde
Ralf Britten, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Stadtrates (Verabschiedung Haushalt 2025)

Der Stadtrat tritt am Mittwoch, 09.04.2025, 17:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
2. Haushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2025
 - 2.1. Haushaltsreden der Stadtratsfraktionen
 - 2.2. Haushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2025- Beschlussfassung
3. Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025

Nichtöffentliche Sitzung:

4. Verschiedenes

Trier, den 31.03.2025
i.V. gez. Elvira Garbes, Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat tritt am Montag, 28.04.2025, 17:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
2. Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von Vergnügungssteuer
4. SWT-AöR: Neufestsetzung der Schmutzwassergebühr zum 01.05.2025
5. WOGEBE Wohnungsgenossenschaft Am Beutelweg e.G. Trier; neuer Betrauungsakt und Anpassung Zuwendungsvertrag
6. Aufhebung des Beschlusses 203/2020 und Änderung des Bedarfsbeschlusses zur Nutzung des Gebäudes Orangerie am Standort Schießgraben im Kontext Bedarfsplanung der Jugendkulturarbeit in Trier (DS 326/2019)
7. Bericht zur Konzeptumsetzung "Inklusionshilfen an Trierer Schulen"
8. Projektumsetzung JUST BEst: Erhöhung der Fördersummen
9. Umsetzung des Startchancen-Programms- Säule III
10. Aufnahme des BauKulturTrier e.V. als Mitglied in den Denkmalpflegebeirat der Stadt Trier
11. Entfall der Garderobengebühr und Neufestsetzung der Eintrittspreise für das Theater Trier ab der Spielzeit 2025/2026
12. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag SWT Stadtwerke Trier-Verkehr GmbH
 - Zweckvereinbarung, Vorabbekanntmachung, Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung
13. Wirtschaftsplan für forstwirtschaftliche Unternehmungen der Stadt Trier Forstjahr 2025
14. Vorkaufsrechtssatzung Östlich Ehranger Straße
15. Vertrag über die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BOL 28 "Brauerei Olewig" der Stadt Trier
16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan BOL 28 "Brauerei Olewig"
 - Satzungsbeschluss
17. Grundsatz- und Bedarfsbeschluss Renaturierung Aveler Bach und Teichanlage Nells Park
18. Errichtung eines Sirennetzes zur Warnung der Bevölkerung
 - Auftragserweiterung

Nichtöffentliche Sitzung:

19. Vertragsangelegenheit
20. Grundstücksangelegenheiten
21. Verschiedenes

Trier, den 31.03.2025
i.V. gez. Elvira Garbes, Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.



Sitzung des Dezernatsausschusses IV

Der Dezernatsausschuss IV tritt am Donnerstag, 10.04.2025, 17:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag SWT Stadtwerke Trier-Verkehr GmbH- Zweckvereinbarung, Vorabbe-
kanntmachung, Kooperations- und Finanzierungs-
vereinbarung
3. Vertrag über die Durchführung des vorhabenbezo-
genen Bebauungsplanes BOL 28 "Brauerei Olewig"
der Stadt Trier
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan BOL 28 "Braue-
rei Olewig" Satzungsbeschluss
5. Wirtschaftsplan für forstwirtschaftliche Unterneh-
mungen der Stadt Trier Forstjahr 2025
6. Satzung der Stadt Trier über das besonderes Vor-
kaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB im Be-
reich südlich der Ortslage Euren
7. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Berichte und Mitteilungen
9. Grundstücksangelegenheiten
 - 9.1. Grundstücksangelegenheit (Trier-Euren)
 - 9.2. Grundstücksangelegenheit (Trier-West)
10. Informationen über wichtige Projekte
11. Informationen über Abweichungen von Bebauungs-
plänen
12. Informationen über Ausnahmen von Veränderungs-
sperrern
13. Verschiedenes

Trier, den 31.03.2025

gez. Dr. Thilo Becker, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB:

Vergabenummer: 7/25 Walzasphaltarbeiten im Stadt- gebiet von Trier in 2025

Die Vergabe der Bauleistung erfolgt nach VOB: Es wird auf die Veröffentlichung unter <https://www.trier.de/rathaus-buerger-in/buergerservice/ausschreibungen/vergabeverfahren/> verwiesen.

Vergabenummer: 9/25 Lieferung und Montage einer Photovoltaik-Dachanlage

Die Vergabe der Bauleistung erfolgt nach VOB: Es wird auf die Veröffentlichung unter <https://www.trier.de/rathaus-buerger-in/buergerservice/ausschreibungen/vergabeverfahren/> verwiesen.

Hinweis:

Die vollständigen Bekanntmachungstexte finden Sie unter www.trier.de/ausschreibungen. Dieser Text ist auch maßgeblich für eventuelle Nachweise und Erklärungen (bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist der EU-Text maßgeblich). Weitere Informationen zum Ver-
fahren sowie die Vergabeunterlagen erhalten Sie über das Vergabeportal der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de.

Technische Rückfragen sollten in jedem Fall schriftlich über das E-Vergabesystem gestellt werden.

Für weitergehende Auskünfte steht die Vergabestelle unter 0651/718-4601, -4602, -4603 oder vergabestelle@trier.de zur Verfügung.

Trier, 03.04.2025

Stadtverwaltung Trier